

Kostenübernahmeerklärung und
Vereinbarung hinsichtlich Haftung und
Verkehrssicherungspflicht

zwischen

dem Jeetzeldeichverband, Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg vertreten durch Herrn
Deichhauptmann Axel Schmidt,

- nachfolgend Verband genannt -

und

der Stadt Lüchow, vertreten durch den Bürgermeister M. Liebhaber und
den Stadtdirektor H. Schwedland

- nachfolgend Stadt genannt –

wird nachfolgender Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Verband wünscht die Verbreiterung des im Zuge des geplanten Ersatzneubaus des Fußweges auf der rechten Seite der Jeetzeln im Bereich Wehr Dannenberg bis zu dem Bereich der Königberger-Str. auf 3,0 m, damit der Weg zur Deichunterhaltung und Deichverteidigung genutzt werden kann.

Bereits auf einer gemeinsamen Besprechung am 11.06.2020 vor Ort in Lüchow hat der Verband darauf hingewiesen, dass er die zusätzlichen Kosten für den zu verbreiternden Deichverteidigungsweg übernimmt.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die bereits von dem Verband zugesagte und genehmigte Übernahme aller zusätzlichen Bau- und Nebenkosten, die über die herkömmliche Wegebreite als Fußweg bis zu einer Breite von 3,0 m hinausgehen. Darüber hinaus erklärt der Verband noch einmal ausdrücklich, dass er weder die Verkehrssicherungspflicht noch die Streupflicht für diesen Abschnitt übernimmt. Diesbezügliche Regelungen sind von der Stadt Lüchow zu treffen.

§2

Kostenübernahme

Der Verband erklärt, dass er alle zusätzlichen Bau- und Nebenkosten, die sich aus der Verbreiterung des Weges auf 3,0 m ergeben, übernimmt. Des Weiteren gehen alle zusätzlichen Bau- und Nebenkosten, die sich aus der Erhöhung der Tragfähigkeit (Gehweg-

Deichverteidigungsweg) ergeben zulasten des Verbandes. Diese zusätzlichen Kosten werden von der bauausführenden Firma in gesonderter Position in der Rechnung aufgeführt und sind vom Verband direkt an die ausführende Fa. zu entrichten.

Der Verband tritt nicht in Vorleistung.

Die Stadt Lüchow (Wendland) erklärt, dass sie alle Bau- und Nebenkosten für den Ersatzneubau in der Dimension des vorhandenen Gehweges, sowie den Rückbau der Altanlagen des vorhandenen Gehweges auf dem oben genannten Abschnitt des Jeetzeldeiches übernimmt.

§3 **Verkehrssicherungspflicht**

Wie in der Präambel und unter §1 dieser Vereinbarung aufgeführt, übernimmt der Verband keine Verkehrssicherungspflicht für den Weg. Der Verband ist von allen Verpflichtungen und Forderungen, die sich aus der Mitbenutzung seiner Deichanlage ergeben, freizuhalten. An allen Zu- und Abfahrten zum Deichverteidigungsweg im Verlauf der Anliegerzuwegung ist eine nach StVO gültige Beschilderung aufzustellen und zu erhalten, die die Benutzung des Deichverteidigungsweges ausnahmsweise auch für den Anliegerverkehr und dem Fahrradverkehr zulässt und regelt. Darüber hinaus ist eine Benutzung nicht zugelassen und kraft Gesetzes (§14 Nds. Deichgesetz) verboten.

§4 **Haftung, Unterhaltung**

Während der Dauer der Benutzung der Anlagen im Deichbereich ist deren ordnungsgemäßer Zustand jederzeit zu gewährleisten. Mängel und Schäden am Deichkörper einschließlich Weg, sind unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

Der beschriebene Bereich ist Gegenstand der jährlichen Deichschau, etwaige Auflagen werden daher durch die zuständige Aufsichtsbehörde veranlasst.

§5

Diese Vereinbarung ersetzt nicht andere nach öffentlich – rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

Dannenberg, den.....

Lüchow, den.....

(Verband)

Bürgermeister Stadt Lüchow
(Wendland)

Stadtdirektor Stadt Lüchow
(Wendland)